



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. August 2017	Nr. 33
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### **B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes**

Bekanntmachung der Landesregierung über das zugelassene Volksbegehren zur Wiedereinführung des neun-jährigen Gymnasiums. Vom 25. Juli 2017. ....	700
Bekanntmachung der Liste der Prüffingenieure (Prüfberechtigte) bzw. Prüfsachverständigen für Standsicher-heit — Stand: 25. Juli 2017 —. Vom 25. Juli 2017. ....	703
Stellenausschreibung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz. Vom 31. Juli 2017. ....	704
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 2. August 2017. ....	705

---

## B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

### Bekanntmachungen

#### 209 Bekanntmachung der Landesregierung über das zugelassene Volksbegehren zur Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums

Vom 25. Juli 2017

Am 27. April 2017 beantragten die Mitglieder der Elterninitiative G9-jetzt!-Saarland, Frau Katja Oltmanns und Herr Guido Jost, beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport die Zulassung eines Volksbegehrens zur Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums.

Die Landesregierung hat das Volksbegehren zugelassen und macht hiermit aufgrund § 6 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 270), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), bekannt:

1. Der Gesetzentwurf des zugelassenen Volksbegehrens hat folgenden Wortlaut:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
saarländischen Schulordnungsgesetzes

#### Artikel 1

Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Schulordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 856, 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120), wird wie folgt geändert:

§ 3a Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13.“

#### Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### Begründung

##### A. Allgemeines

Auch zehn Jahre nach der Verkürzung der gymnasialen Schulzeit von neun auf acht Jahre reißt die Kritik am achtjährigen Gymnasium nicht ab. So sprachen sich im April 2016 im Rahmen einer repräsentativen Elternbefragung in NRW auf die Frage „Wenn Sie entscheiden müssten: Würden Sie für Ihr Kind das acht- oder das neunjährige Gymnasium wählen?“ 79 Prozent der befragten Gymnasialeltern für die neunjährige Variante aus. Bei allen bisher bundesweit durchgeführten Meinungs-

umfragen, z. B. von Forsa, Jako-O oder TNS Emnid, wünschen sich weit über 70 % der Befragten ein Gymnasium mit neun Jahren bis zum Abitur.

Die Kritikpunkte am achtjährigen Gymnasium sind vor allem folgende:

- Die Verdichtung des schulischen Lernens geht einher mit einer zunehmenden Qualitätsminderung. Die im Jahr 2000 im Gesetzentwurf der Landesregierung gestellten Forderungen, die Ausbildungszeiten zu verkürzen und damit die saarländischen Schüler konkurrenzfähiger gegenüber Mitbewerbern aus dem Ausland zu machen, hat sich als irrelevant und nicht nachhaltig erwiesen.
- Die Verkürzung der gymnasialen Schulzeit gefährdet die Studierfähigkeit. Durch die Reduzierung des Gymnasiums von neun auf acht Jahre wurden die Unterrichtsstunden, z. B. in den Fremdsprachen, um etwa 400 Einheiten reduziert. Schon jetzt müssen an den Universitäten verstärkt Vorbereitungskurse angeboten werden. Vor allem in den MINT-Fächern fehlen Grundlagen und Fertigkeiten für das Studium.
- Durch Verkürzung der gymnasialen Ausbildung fehlt die Zeit zum Vertiefen und Wiederholen von Inhalten.
- Die GOS im Saarland weist erhebliche Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten der Abiturseite auf. Die E-Kurse sind weitgehend festgelegt. Das Niveau dieser Kurse ist nicht mehr vergleichbar mit den unter G9 angebotenen Leistungskursen, wo bereits eine fachliche Vertiefung im Hinblick auf die zukünftig zu wählenden Studienschwerpunkte möglich war.
- Durch Abwahloptionen von Fächern in der Mittelstufe kommt es zu einer Verringerung des Allgemeinwissens. Auch andere ggf. weitergehende Entlastungen in Form von Abschwächungen der Leistungsanforderungen, Reduzierung der zu vermittelnden Inhalte oder der inhaltlichen Breite der gymnasialen Ausbildung sind nicht vertretbar. Diese greifen die Qualität der gymnasialen Ausbildung mit ihrer Hinführung zu einer allgemeinen Hochschulreife direkt an.
- Der Leistungsdruck durch die Verlängerung der Unterrichtszeit steigt im Allgemeinen an, fehlende Freizeit führt zu weniger Engagement in außerschulischen Bereichen (Sport, Musik, Vereinsleben). Weiterhin erhalten die Schüler dadurch nur noch selten mentalen und körperlichen Ausgleich.
- Die Kinder und deren Familien werden durch Verdichtung des Lernstoffs zeitlich enorm belastet.

- In der Mittelstufe werden zum Teil 15 verschiedene Fächer erteilt. Ausgerechnet in der Pubertätsphase haben die Schüler somit die höchste Stundenbelastung. Pro Tag werden nicht selten bis zu neun Fächer unterrichtet.
- Männliche Jugendliche sind die Verlierer im G8-System. Sie bleiben häufiger sitzen und wechseln oft in eine andere Schulform (vgl. DIW Studie 2015).
- Insbesondere das facettenreiche Lernen in AGs und Neigungsgruppen bleibt derzeit auf der Strecke. Die Umschichtung von Stoffinhalten auf frühere Schulphasen führt dazu, dass dieser Stoff nicht mehr altersgerecht und in der dafür besten Entwicklungsphase vermittelt werden kann.

Auch die bisher von der Landesregierung durchgeführten Maßnahmen zur Entlastung der Schüler und Eltern greifen nicht. Die Lehrpläne des G8 im Saarland wurden mehr oder weniger gekürzt, doch die Belastungen für die Schülerinnen und Schüler wurden nicht geringer. Die Gymnasiale Oberstufe (GOS) ist seit der Einführung des G8s in permanenter ‚Überarbeitung‘. Es muss ein nachfolgender offener Diskurs der Struktur und Qualität der gymnasialen Ausbildung unter Beteiligung der wirklich Betroffenen auf Landesebene geben.

Die Zahl der Pflichtstunden in den Abiturfächern wurde gekürzt (statt vier nur noch drei Stunden): in Deutsch (Klasse 8) und in Englisch (in den Klassen 9 bis 10). Zum allgemeinen Vergleich: in Bayern sind am Gymnasium von Klasse 5 bis 10 194 Wochenstunden vorgesehen, in Baden-Württemberg 199 Wochenstunden, im Saarland nur 192 Wochenstunden.

Die Gewichtung der mündlichen und schriftlichen Noten in der Oberstufe wurde von 2:1 auf 1:1 geändert.

Viele Gymnasien erhielten zusätzliche Mittagsverpflegung für einen mehr oder weniger geordneten Ganztagsbetrieb, aber die pädagogischen Konsequenzen aus einem Ganztagsbetrieb wurden nicht gezogen.

Zielsetzung:

Änderung des Schulordnungsgesetzes

1. Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums

Die Verkürzung der Gymnasialzeit hat keinen Mehrwert erzielt und entbehrt nach wie vor jeder pädagogischen Begründung. Durch die Verlängerung der Schulzeit wird die Entschleunigung, die Bewahrung des Fachwissens, die Persönlichkeitsbildung, Urteilskraft und die Balance zwischen kognitiven und ethisch-sozialen sowie ästhetischen Inhalten am Gymnasium angestrebt. Mehr Lernzeit für die Schülerinnen und Schüler, mehr Zeit für Kernfächer, mehr Zeit für individuelle Förderung, mehr Entwicklungszeit für die Persönlichkeit,

mehr Zeit für außerschulische Aktivitäten, die Entlastung des Schulalltags für Schüler und Familien, bessere Bedingungen für Inklusion, mehr selbstbestimmte Freizeit, eine umfassendere Allgemeinbildung, die bessere Vorbereitung auf das Studium und die bessere Vorbereitung auf die nachschulische Zeit sind die Ziele, die dabei verwirklicht werden sollen. Freiwillige Nachmittagsangebote (AGs) können wieder häufiger genutzt werden. Deshalb wird die Schulzeit am Gymnasium wieder verlängert und beträgt grundsätzlich neun Jahre, individuelle Verkürzungsmöglichkeiten (G8 durch Springeroptionen) sind nach wie vor vorhanden. Die Durchlässigkeit des Schulwesens nach Klassenstufe 10 wird vereinfacht. D. h. z. B. Schüler der Gemeinschaftsschulen, die über keine eigene Oberstufe verfügen, können durch das neunjährige Gymnasium einfacher in die Oberstufen eines klassischen Gymnasiums wechseln.

2. Für das Gymnasium gelten folgende Bestimmungen:
  1. Die durch die KMK vorgegebene Wochenstundenzahl von 265 bis zum Abitur werden über 9 Jahre am Gymnasium verteilt. Damit ergäbe sich eine durchschnittliche Stundenzahl pro Woche von 29,4 Stunden statt 33,13.
  2. Die Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (G9). Die Qualifikationsphase in der Oberstufe wird in die Jahrgangsstufen 12 und 13 verlegt. Die Qualifikationsphase für das Abitur ist weiterhin für die letzten beiden Schuljahre vorgesehen.
  3. Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.
  4. Das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes wird ermächtigt, das Nähere in den Schul- und Prüfungsverordnungen des Saarlandes zu regeln; dies betrifft insbesondere die Stundentafeln, die Gliederung in Einführungs- und Qualifikationsphase, die Einrichtung von Fächern und Seminaren, das Fächerangebot einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation und die Voraussetzung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Grundlage der Stundentafel des Gymnasiums sind die von der Kultusministerkonferenz vereinbarten mindestens 265 Jahreswochenstunden. Diese werden auch künftig erteilt, sie verteilen sich dann

jedoch auf neun, statt bisher auf acht Schuljahre. Das neunjährige Gymnasium hat daher denselben Personalbedarf wie das achtjährige Gymnasium. Während der Übergangphase, in der die Stunden des achtjährigen Bildungsgangs reduziert werden, entsteht vorübergehend ein geringerer Personalbedarf. Dieser ist dadurch begründet, dass die Stundentafel, in der der wöchentlich zu erteilende Unterricht festgelegt ist, beim neunjährigen Gymnasium 3,68 weniger Wochenstunden vorsieht, als beim achtjährigen Gymnasium. Durch die Reduzierung der wöchentlichen Unterrichtsstunden ergibt sich für die Landesregierung in der kommenden Legislaturperiode die Möglichkeit, die angespannte personelle Situation bei den Lehrkräften zu entlasten. Weitere Kosten für die öffentlichen Haushalte von Land und Kommunen sind langfristig nicht zu erwarten.

Verpflegungsmöglichkeiten, die bereits an den Schulen bestehen, können erhalten bleiben, da Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung von Eltern der Kinder in der Einführungsphase und Mittelstufe des Gymnasiums weiterhin nachgefragt werden. Die Teilnahme an Schul-AGs wird durch den Wegfall des verpflichtenden Nachmittagsunterrichts wieder einfacher zu organisieren sein.

B. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des saarländischen Schulordnungsgesetzes):

Durch die Neufassung des § 3a Absatz 4 Satz 1 des saarländischen Schulordnungsgesetzes umfasst das Gymnasium künftig die Jahrgangsstufen 5 bis 13.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### **Kostendeckungsvorschlag**

Grundlage der Stundentafel des Gymnasiums sind die von der Kultusministerkonferenz vereinbarten mindestens 265 Jahreswochenstunden. Diese werden auch künftig erteilt, sie verteilen sich dann jedoch auf neun, statt bisher auf acht Schuljahre. Das neunjährige Gymnasium hat daher denselben Personalbedarf wie das achtjährige Gymnasium. Während der Übergangphase, in der die Stunden des achtjährigen Bildungsgangs reduziert werden, entsteht vorübergehend ein geringerer Personalbedarf. Dieser ist dadurch begründet, dass die Stundentafel, in der der wöchentlich zu erteilende Unterricht festgelegt ist, beim neunjährigen Gymnasium 3,68 weniger Wochenstunden vorsieht, als beim achtjährigen Gymnasium. Durch die Reduzierung der wöchentlichen Unterrichtsstunden ergibt sich für die Landesregierung in der kommenden Legislaturperiode die Möglichkeit, die angespannte personelle Situation bei den Lehrkräften zu entlasten. Weitere Kosten für die öffentlichen Haushalte von Land und Kommunen sind langfristig nicht zu erwarten.

Festzustellen ist, dass es bei der Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums, wenn überhaupt,

zu keiner signifikanten Erhöhung der Schülerzahlen kommen wird.

Geht man von gleichbleibenden Übertrittszahlen von den Grundschulen an die Gymnasien aus, werden in den kommenden neun Schuljahren ab der Einführung eines neunjährigen Gymnasiums keine zusätzlichen Räume benötigt. Anders als bei der Einführung von G8 im Jahr 2001 wird es keinen Doppeljahrgang geben, für den zusätzliche Räume notwendig werden. Bei der Einführung von G9 und einer Weiterführung der bestehenden G8-Jahrgänge würde sogar nach dem Abitur des letzten G8-Jahrgangs eine Klassenjahrgangsstufe entfallen. Die aus der Verteilung der 265 Wochenstunden auf neun statt auf acht Jahre resultierende Reduzierung der Unterrichtszeit um 3,68 Wochenstunden pro Schuljahr führt dazu, dass die Mehrzahl der Gymnasiasten das Schulgebäude deutlich früher verlassen könnte. Dadurch würden an den Gymnasien zusätzliche Raumkapazitäten frei.

Prognosen zur demographischen Entwicklung gehen davon aus, dass die Schülerzahlen im Saarland mittelfristig sinken werden. Berechnungen für die Haushaltsplanung gehen ebenfalls von sinkenden Schülerzahlen aus. Demzufolge wird sich die Situation der Raumkapazitäten deutlich entspannen.

Wir möchten daher nochmals betonen, dass durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung unter Beibehaltung der vorgeschriebenen Mindestzahl von 265 Jahreswochenstunden bis zum Abitur keine zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt zu erwarten sind.

2. Die **Unterstützungsfrist beginnt am Mittwoch, den 4. Oktober 2017, und endet am Mittwoch, den 3. Januar 2018** (Artikel 99 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Saarlandes, § 6 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes). Für die Dauer dieser Unterstützungsfrist halten die Gemeinden Unterstützungsblätter zum persönlichen und handschriftlichen Eintrag der Unterstützung bereit (§ 8 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes). Die Gemeinden geben bis spätestens eine Woche vor Beginn der Unterstützungsfrist die Eintragungsräume, die Eintragungszeiten und die Unterstützungsfrist öffentlich bekannt (§ 8 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes).

Saarbrücken, den 25. Juli 2017

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

**Der Minister der Justiz**

In Vertretung  
Bachmann

**Der Minister für Inneres,  
Bauen und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Der Minister für Bildung und Kultur**

In Vertretung  
Jost

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

208

**Bekanntmachung  
der Liste der Prüflingenieur(e) (Prüfberechtigte) bzw. Prüfsachverständigen für Standsicherheit  
— Stand: 25. Juli 2017 —**

Vom 25. Juli 2017

Az. OBB13 – III.1.3–312/17 Re

Gemäß § 6 Absatz 4 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 397) wird nachfolgend die Liste der im Saarland anerkannten Prüflingenieur(e) bzw. Prüfsachverständigen für Standsicherheit bekannt gemacht:

	Name, Vorname Anschrift, Kontakte	Anerkannt		Fachrichtung		
		ab	bis	Holz- bau	Massiv- bau	Metall- bau
1.	<b>Barthel, Horst</b> Dipl.-Ing. Torstraße 37 66663 Merzig Tel.: 0 68 61/18 83 Fax: 0 68 61/18 64 E-Mail: <a href="mailto:ingenieurbuero.barthel@arcor.de">ingenieurbuero.barthel@arcor.de</a>	1. August 2000	2. Juli 2026		X	
2.	<b>Müller, Gerhard</b> Dipl.-Ing. Kossmannstraße 1 66571 Eppelborn Tel.: 0 68 81/961 64-0 Fax: 0 68 81/961 64-14 E-Mail: <a href="mailto:info@mueller-statik.de">info@mueller-statik.de</a>	1. August 2000 1. September 2006	27. April 2025 27. April 2025		X	X
3.	<b>Müller, Rudolf</b> Dipl.-Ing. Carl-Cetto-Straße 3–5 66606 St. Wendel Tel.: 0 68 51/973 31 60 Fax: 0 68 51/973 31 69 E-Mail: <a href="mailto:mueller@pruefung-mueller.de">mueller@pruefung-mueller.de</a>	1. Juli 1997	27. Dezember 2020		X	
4.	<b>Peter, Rudolf</b> Dipl.-Ing. Grubenstraße 95 b 66540 Neunkirchen Tel.: 0 68 21/97 04-0 Fax: 0 68 21/73 02 45 E-Mail: <a href="mailto:rudi.peter@wpm-ingenieure.de">rudi.peter@wpm-ingenieure.de</a>	1. Juli 1997	19. Februar 2019		X	
5.	<b>Reinig, Daniel</b> Dipl.-Ing. (FH) Bergstr. 11 66125 Dudweiler Tel.: 06 89 7/77 75 74 Fax: 06 89 7/77 75 79 E-Mail: <a href="mailto:idreinig@acor.de">idreinig@acor.de</a>	1. Juli 2009	25. Juli 2040			X



	Name, Vorname Anschrift, Kontakte	Anerkannt		Fachrichtung		
		ab	bis	Holz- bau	Massiv- bau	Metall- bau
6.	<b>Ruth, Manfred</b> Dipl.-Ing. Hohenzollernstraße 13 66117 Saarbrücken Tel.: 06 81/927 96-0 Fax: 06 81/927 96-10 E-Mail: <a href="mailto:ruth@schipa.de">ruth@schipa.de</a>	1. August 1994	20. August 2020		X	
7.	<b>Schmeer, Harald</b> Dipl.-Ing. Gartenstraße 49 66132 Saarbrücken Tel.: 06 81/891 03 53 Fax: 06 81/891 03 54 E-Mail: <a href="mailto:bau@ib-schmeer.de">bau@ib-schmeer.de</a>	1. Juli 1997	26. September 2024		X	
8.	<b>Weber, Franz-Josef</b> Dipl.-Ing. (FH) Am Sandberg 40 66687 Wadern Tel.: 0 68 71/92 18 82 Fax: 0 68 71/92 18 83 E-Mail: <a href="mailto:mail@statik-weber.de">mail@statik-weber.de</a>	1. August 2003	8. September 2026		X	X

Saarbrücken, den 25. Juli 2017

**Ministerium für Inneres,  
Bauen und Sport**

Im Auftrag  
Rupp

**Stellenausschreibungen**

210 **Stellenausschreibung  
des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz**

Vom 31. Juli 2017

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist mit ca. 290 Mitarbeiter/-innen die zuständige Behörde im Saarland für den Vollzug der Vorschriften des Gewässer- und Grundwasserschutzes, des Natur- und Artenschutzes, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes, des Bodenschutzes und Abfallrechts sowie des Arbeitsschutzes und technischen Verbraucherschutzes. Darüber hinaus misst und analysiert es in seinen Umweltlaboren die Inhaltsstoffe von Wasser, Luft und Boden und stellt sie nach Bewertung auch anderen Behörden, Kommunen, Industrie und Handel sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Im Geschäftsbereich 2 „Wasser“ sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen mit

**Ingenieurinne/Ingenieuren  
(FH-Diplom oder Bachelor-Abschluss)**

befristet zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Prüfung und Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen
- Erarbeitung fachtechnischer Stellungnahmen in Zulassungsverfahren
- Datenpflege
- Gewässeraufsicht
- Bauüberwachung und Bauabnahme nach §§ 85 f. SWG

Bewerberinnen und Bewerber sollten über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Bauingenieurwesen in den Fachrichtungen Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Verkehrstechnik oder in vergleichbaren Studiengängen verfügen. Einschlägige Berufserfahrung ist wünschenswert. Die Aufgabenstellung erfordert Außendienstfähigkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit. Gute EDV-Kenntnisse in MS-Office 2010 (Word, Excel, Outlook) sowie der Besitz des Führerscheins der Klasse B werden vorausgesetzt.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Entsprechend unserer Zertifizierung als Familienfreundliches Unternehmen verfügen wir u. a. über ein Eltern-Kind-Zimmer und flexible Teilzeitmodelle im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Darüber hinaus bieten wir umfangliche, qualifizierte Fortbildungsmöglichkeiten als Grundlage für „lebenslanges Lernen“ und ein aktives Gesundheitsmanagement.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz verfügt über einen Frauenförderplan. Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert

Wir bitten Sie, **ausschließlich** das Online-Bewerberportal [www.interamt.de](http://www.interamt.de) unter ID 400124 zu nutzen und von Bewerbungen auf dem Postweg oder per E-Mail abzusehen. Aus Kostengründen können uns überlassene Unterlagen nicht zurückgesandt werden. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2017**. Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung können nicht erstattet werden. Falls Sie nicht über einen Internet-Zugang verfügen, setzen Sie sich bitte mit uns unter der Telefonnummer 06 81/501-47 32 in Verbindung.

211 **Stellenausschreibung  
des Ministeriums für Umwelt und  
Verbraucherschutz**

Vom 2. August 2017

Beim Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**die Stelle einer Informatikerin/eines Informatikers**

zu besetzen.

Das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung ist die im Saarland zuständige Behörde für die Landesvermessung, die Führung des Liegenschaftskatasters und die Landentwicklung mit einer Zentrale in Saarbrücken und einer Außenstelle in Saarlouis. Die Abteilung 5 „Landentwicklung“ der Zentrale befindet sich in Lebach.

Bewerberinnen/Bewerber müssen ein Hochschul-/Fachhochschulstudium der Informatik oder ein vergleichbares Studium absolviert haben und mit Diplomprüfung (FH) oder Bachelor (B.Sc.) erfolgreich abgeschlossen haben. Die Beschäftigung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften des TV-L zunächst beim LVGL. Die Dienststellenzugehörigkeit kann im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für IT-Dienstleistungen in der saarländi-

schen Landesverwaltung (IT-DLZ) zu einem späteren Zeitpunkt vom LVGL zum IT-DLZ wechseln.

Ihre Aufgabe umfasst insbesondere die konzeptionelle Entwicklung, Planung und Betreuung der im LVGL eingesetzten geodätischen IT-Fachverfahren sowie der geodätischen-EDV.

Hierzu zählen vor allem folgende Tätigkeiten:

- Virtualisierung mit XEN
- Betreuung des IT-Netzwerkes des LVGL (WIN Clients/LINUX (Debian, SuSE))
- Installation und Administration von Windows-Servern, WIN-Clients/LINUX
- Betreuung der IT-Fachverfahren des LVGL
- Einrichtung und Pflege der Datensicherungsmechanismen
- Benutzerservice (Analyse und technische Problemlösung) in den beim LVGL vorhandenen IT-Verfahren
- Datenbankprogrammierung und -administration (ORACLE, MariaDB/Galera Cluster), Schnittstellenprogrammierung

Sie sollten über folgende praktische Erfahrungen und Kenntnisse verfügen:

- Suse Linux Enterprise Server, DEBIAN Linux
- Windows Server (Installation, Konfiguration und Administration)
- Windows Cluster und NLB-Technologie (Installation und Konfiguration)
- Webservices
- Active Directory inclusive Systemumfeld (u.a. DNS, DHCP)
- Microsoft IIS (Installation, Konfiguration und Administration)
- Datenbanken und lokale Netze (Installation, Konfiguration und Administration)

Daneben werden berufliche Flexibilität, Engagement, Verantwortungsbewusstsein, Team- und Moderationsfähigkeit, ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie innovatives Arbeiten, analytisches Denken und Verhandlungsgeschick erwartet.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, sind wir an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Eine Teilzeitbeschäftigung steht einer möglichen Stellenbesetzung grundsätzlich nicht entgegen.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt

berücksichtigt. Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Wir bitten Sie, ausschließlich das Online-Bewerberportal [www.interamt.de](http://www.interamt.de) unter ID 400647 zu nutzen und von Bewerbungen auf dem Postweg oder per

E-Mail abzusehen. Die Bewerbungsfrist endet am **27. August 2017**. Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an das Referat A/3, Tel. 06 81/501-4732. Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.





---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH, Bleichstraße 21 – 23, 66111 Saarbrücken, Telefon (06 81) 3 88 02-255, Telefax (06 81) 3 88 02 55-255  
**Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21 – 23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.**

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-12 56, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**